



GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG LUDWIGSLUST-PARCHIM |
LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-
Parchim,
Putlitzer Str. 25
19370 Parchim
z.H. Präsident des Kreistages

Parchim, 30.08.21

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung des Kreistages am 16.09.2019

Beschlussgegenstand:

„Brandschutz in Tierhaltungsanlagen verbessern“

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Brandverhütungsschauen nach § 2 Abs. 2 der Brandverhütungsschauverordnung werden in allen landwirtschaftlichen Betrieben zukünftig alle 2 Jahre statt wie bisher alle 5 Jahre durchgeführt.
2. Die Verwaltung berichtet dem Kreistag jährlich in einer anonymisierten Übersicht über die erfolgten Brandschauen, die dort festgestellten Mängel und die vorgenommenen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel.

Begründung:

Die Landkreise sind nach §2 der Brandverhütungsschauverordnung verpflichtet **alle** landwirtschaftlichen Betriebe im Abstand von 5 Jahren im Hinblick auf den Brandschutz zu kontrollieren. Insofern geht der Gesetzgeber schon jetzt explizit davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich einer erhöhten Brandgefahr unterliegen und daher



kontrolliert werden müssen. Bisher erstrecken sich diese Kontrollen aber nach Aussage des Landkreises lediglich auf die Betriebe, die eine Biogasanlage betreiben. Dies stellt einen Verstoß gegen die Brandverhütungsschauverordnung dar und ist nicht hinnehmbar. Darüber hinaus ist ein Kontrollabstand von 5 Jahren nicht ausreichend. Da es sich in der Verordnung um eine Mindestangabe handelt ist eine Fristverkürzung möglich und auch geboten. Die furchtbaren Brände in den Tierhaltungsanlagen in Kobrow, Alt Tellin und zuletzt in Demen haben gezeigt, dass ein effektiver vorbeugender Brandschutz notwendig ist, um solche Tragödien in Zukunft zu verhindern. Immer wieder stellen sich technische Defekte oder fahrlässiges Verhalten des Personals als Brandursache in landwirtschaftlichen Betrieben heraus. Die Hinweise des Landkreises auf bestehende Mängel in den Betrieben können dazu beitragen die Brandgefahr zu reduzieren. Die Duldungspflicht der Kontrollen und das Tragen der Kosten sind im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz geregelt und bedürfen daher keiner neuen Rechtsetzung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen:

Auszug Brandverhütungsschauverordnung M-V

Auszug Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz

Fraktionsvorsitzende



§2 Abs. 2 Brandverhütungsschauverordnung M-V

(2) Brandverhütungsschauen sind mindestens in Zeitabständen von fünf Jahren in baulichen Anlagen durchzuführen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind.

*Zu diesen baulichen Anlagen gehören **insbesondere**:*

- a) bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Bauweise leicht in Brand geraten,*
- b) Lagerstätten, die der Aufbewahrung brennbarer Stoffe dienen,*
- c) **landwirtschaftliche Betriebe.***

§19 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V

(2) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Betrieben sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden, den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu Räumen und die Prüfung der Einrichtungen und Anlagen zu gestatten. Sie haben auf Anforderung aktuelle Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen.

§25 Abs. 4 und 5 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.